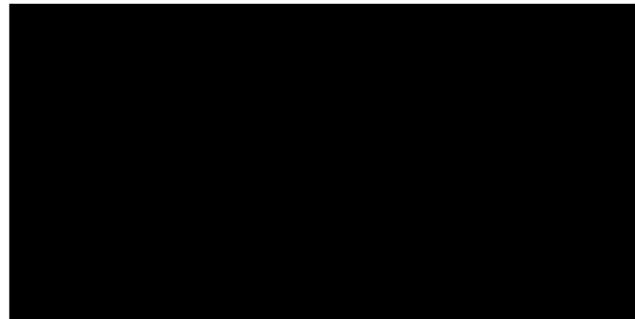
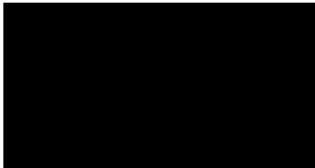


Herr



Geschäftszahl: 2025-0.962.808

### **Informationsbegehren**

**Herbert Unger; Speicherung und Verarbeitung von Blutbefunden, Röntgen-, MRT- und CT-Bilder ab Juli 2025 im ELGA**

Sehr geehrter Herr Unger!

das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) hat Ihren schriftlichen Antrag auf Zugang zur Information betreffend „Speicherung und Verarbeitung von Blutbefunden, Röntgen-, MRT- und CT-Bilder ab Juli 2025 im ELGA“ am 17. November 2025 erhalten.

Das BMASGPK kommt hiermit Ihrem Informationsbegehren gemäß § 8 Abs. 1 IfG nach und übermittelt Ihnen fristgerecht die begehrten Information:

#### **Vorbemerkung:**

Gemäß § 27 Abs. 18 GTelG 2012 iVm § 6 Abs. 2 ELGA-VO 2015 müssen niedergelassene Ärzt:innen seit 1. Juli 2025 Laborbefunde und Befunde der bildgebenden Diagnostik in ELGA speichern. Gemäß § 13 Abs. 4 GTelG 2012 sind allfällige Bilddaten nur dann und nur in jenem Umfang in ELGA zu speichern, als dies der:die Ärzt:in für erforderlich erachtet.

Gemäß § 9 ELGA-VO 2015 gilt die Speicherpflicht unter der Voraussetzung, dass die Nutzung der ELGA-Komponenten (§ 24 GTelG 2012) zur Verarbeitung von ELGA-Gesundheitsdaten technisch möglich ist. Das Vorliegen der technischen Voraussetzungen

ist jedenfalls mit 1. Jänner 2026 sicherzustellen, wobei die Ärzt:innen ihrer Pflicht auch dann nachkommen, wenn sie mit Dritten einen Umsetzungstermin bis spätestens 31. Dezember 2028 vertraglich ausdrücklich vereinbaren, an welchem die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der ELGA-Komponenten, insbesondere hinsichtlich der ELGA-Interoperabilitätsstufe „EIS Full Support“ vorliegen werden.

Vor diesem Hintergrund darf das BMASGPK Ihre Fragen wie folgt beantworten:

- **Wie viele Blutbefunde wurden ab 1. Juli 2025 im ELGA gespeichert.**
- **Wie viele Laborbefunde wurden ab 1. Juli 2025 im ELGA gespeichert.**
- **Wie viele Radiologiebefunde wurden ab 1. Juli 2025 im ELGA gespeichert.**
- **Wie viele Röntgenbilder wurden ab 1. Juli 2025 im ELGA gespeichert.**

Das BMASGPK geht davon aus, dass die Begriffe „Blutbefund“ und „Laborbefund“ synonym verwendet werden.

Zum Zeitpunkt der Abfrage der ELGA-Betriebskennzahlendatenbank (02.12.2025) lag die begehrte Information für November 2025 noch nicht vor.

Im Zeitraum von Juli bis Oktober 2025 wurden in ELGA

- 2.116.374 Laborbefunde,
- 1.230.452 Befunde der bildgebenden Diagnostik und
- 711.394 Bildverweise

gespeichert. 1.627.327 dieser Befunde wurden von niedergelassenen Ärzt:innen erstellt.

- **Welche Ministerien, Dienstleister und Dienststellen in Bund, Land, Gemeinde haben Zugriff darauf.**

Gemäß § 21 Abs. 2 Z 7 GTelG 2012 sind die Mitarbeiter:innen der Bereiche „ELGA-Ombudsstelle“ und „eHealth-Servicestelle“ der ELGA- und eHealth-Supporteinrichtung berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf alle ELGA-Gesundheitsdaten, sohin auch auf Labor- und Radiologiebefunde, zuzugreifen.

Die ELGA- und eHealth-Supporteinrichtung wird zwar gemäß § 17 Abs. 1 GTelG 2012 von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betrieben, allerdings haben weder sie selbst noch Mitarbeiter:innen des BMASGPK Zugriff auf die Labor- und Radiologiebefunde (oder auf sonst welche ELGA-Gesundheitsdaten).

Die (operativen) Aufgaben der ELGA-Ombudsstelle nehmen die Patient:inn:envertretungen in den Ländern und die Aufgaben der eHealth-Servicestelle nimmt die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) wahr. Beide werden nur auf Verlangen eines ELGA-Teilnehmers:einer ELGA-Teilnehmerin tätig.

- **Wie viele Zugriffe erfolgten auf die gespeicherten Befunde und mit welchem Sicherheitsverfahren ist die datenschutzrechtliche Anonymisierung sichergestellt.**

Zum Zeitpunkt der Abfrage der ELGA-Betriebskennzahlendatenbank (02.12.2025) lag die begehrte Information für November 2025 noch nicht vor. Bitte beachten Sie außerdem, dass es keine Verknüpfung auf die in dem angefragten Zeitraum bereitgestellten Befunde gibt, weshalb sich die Information auf die generellen Abfragen in diesem Zeitraum beziehen.

Im Zeitraum von Juli bis Oktober 2025 erfolgten

- 4.050.618 Zugriffe aus dem intramuralen Bereich,
- 8.788.714 Zugriffe aus dem extramuralen Bereich und
- 682.183 Zugriffe durch ELGA-Teilnehmer:innen über gesundheit.gv.at.

Die in ELGA gespeicherten ELGA-Gesundheitsdaten werden nicht anonymisiert, da die medizinischen Inhalte den betroffenen Personen aus Gründen der Patient:inn:ensicherheit unzweifelhaft zugeordnet werden können müssen. Ein Entfall des Personenbezugs wäre potentiell lebensbedrohend.

- **Wo überall werden die oben angeführten Befunde verarbeitet und gespeichert.**

Ärzt:innen haben gemäß § 20 Abs. 1 und Abs. 2 GTelG 2012 ELGA-Gesundheitsdaten und elektronische Verweise in geeigneten Datenspeichern, die sich im Gebiet der Europäischen Union befinden müssen, den sogenannten „ELGA-Bereichen“, zu speichern.

Derzeit gibt es 13 dieser ELGA-Bereiche, nämlich A1 Telekom, AURA, AUVA, eGOR, Health-Net, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

Gemäß § 13 Abs 2 GTelG 2012 dürfen ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter ELGA-Gesundheitsdaten erheben. Das Herunterladen in den lokalen Speicher ist nur dann erlaubt, wenn dies aus medizinischer Sicht erforderlich ist, weil die notwendige

Information aus den Meta-Daten (den elektronischen Verweisen gemäß § 2 Z 8 iVm § 20 Abs 5 GTelG 2012) nicht eruiert werden kann. Ob und in welchem Umfang dies vorkommt, kann durch das BMASGPK nicht beantwortet werden.

- **Werden die angeführten Befunde im Klartext oder anonymisiert an Dienststellen in der EU weitergegeben.**

Nein.

- **Werden die angeführten Befunde anonymisiert auf Grundlage des Forschungsorganisationsgesetz an forschende Dienststellen weitergegeben, wenn ja an welche.**

Nein.

- **Gibt es zu verarbeiten, speichern und weiterleiten der angeführten Befunde eine Datenschutzfolgenabschätzung. Wo ist diese Datenschutzfolgenabschätzung öffentlich einsehbar.**

Die gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO vorweg genommene Datenschutz-Folgenabschätzung zu ELGA ist hier abrufbar: [Link](#) (Seiten 20 ff).

- **Waren die Datenschutzbehörde, der Datenschutzrat und der Gesundheitsausschuss im Parlament eingebunden.**

Bei der Erlassung der grundsätzlichen Speicherpflichtung (§ 13 Abs. 3 GTelG 2012) für Labor- und Bildbefunde sowie ihrer Terminisierung (§ 27 Abs. 18 GTelG 2012) wurde der parlamentarische Prozess eingehalten und soweit erforderlich auch die Datenschutzbehörde und der Datenschutzrat miteinbezogen.

Die ELGA-VO 2015 wird von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister oder der zuständigen Bundesministerin aufgrund der Bestimmungen im GTelG 2012 erlassen (vgl. Art. 18 Abs. 2 B-VG). Die parlamentarische Prozess wird dafür naturgemäß nicht bestritten.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 11. Dezember 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Anna Lepicnik, BA

 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2025-12-12T08:09:39+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	<p>Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a></p> <p>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur">https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</a></p>	